



Das trägerübergreifende Persönliche Budget

Für mehr selbstbestimmte Teilhabe von
Menschen mit Behinderungen

Wandel des Selbstverständnisses behinderter Menschen

- Paradigmenwechsel
- Vom Objekt der Versorgung zum Menschen in einem selbstbestimmten Alltag
- Statt fremdbestimmter Fürsorge
 - Teilhabe und Selbstbestimmung

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

- Stärkung der individuellen Rechtsposition
 - Ausbau der Wunsch – und Wahlrechte
 - auch unter Beachtung des Grundsatzes
„ambulant vor stationär“ –
- Leistungen „wie aus einer Hand“
- Servicestellen
- Persönliche Budgets

Ziele Persönlicher Budgets

- Soll Leistungsberechtigten ermöglichen
 - ein möglichst selbstbestimmtes Leben
 - in eigener Verantwortung
- Klassisches Leistungsdreieck wird aufgelöst
- Behinderter Mensch wird zum Käufer, Kunden oder Ratgeber

Persönliches Budget seit Juli 2004

Verwaltungsverfahren durch Budgetverordnung geregelt

- Für Teilhabeleistungen

- Möglich auch für zusätzlich erforderliche
 - Leistungen der Kranken- und Pflegekassen
 - Pflegeleistungen der Unfallversicherung und
 - Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe
 - für alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe

Leistungsform des Persönlichen Budgets

- Steht allen behinderten Menschen offen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung
- Geschäftsfähigkeit nach § 14 BGB grundsätzlich nicht erforderlich

Persönliches Budget

- Antragstellung erforderlich
- Freiwilligkeit des Anspruchs

Ausführung Persönlicher Budgets

- nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs
- auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 SGB IX getroffenen Feststellungen
- mit erforderlicher Beratung und Unterstützung

8 Modellregionen



Persönliches Budget - Erprobung

- Juli 2004 bis Dezember 2007
 - pflichtgemäßes Ermessen bundesweit
 - Erprobung
 - wissenschaftlich begleitet und ausgewertet
 - Modellregionen

- Ab 2008 Rechtsanspruch

Die hessischen Modellregionen

Bild links – Marburg-Biedenkopf – Einwohner 252.000, Fläche 1.262 km²

Bild rechts – Groß-Gerau – Einwohner 252.000, Fläche 453 km²



Hessische Rahmenbedingungen und Ziele

- Dezember 2004: Landtagsbeschluss zur Umsetzung Persönlicher Budgets in Hessen
- Erstellung und Erprobung von Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld
- Entwicklung von Verfahrensabläufen bei der Beratung, Antragstellung und Bescheiderteilung
- Informationsvermittlung gegenüber potenziellen Budgetnehmerinnen und Budgetnehmern und Verbänden behinderter Menschen in Hessen
- Einbeziehung der gem. SGB IX zuständigen Träger der Rehabilitation

Hessische Vereinbarung

- Vereinbarung über die Durchführung des bundesweiten Projektes zur Erprobung Persönlicher Budgets von Menschen mit Behinderung in Hessen gem. § 17 Abs. 6 SGB IX
- Vereinbarungspartner:
 - Modellregionen (Groß-Gerau u. Marburg-Biedenkopf)
 - Landeswohlfahrtsverband Hessen
 - Hessisches Sozialministerium
- Landesweite Steuerungsgruppe: Auch kommunale Spitzenverbände
- 2 Landesmitarbeiter in den Modellregionen

Der Beauftragte

„Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 erstangegangene und beteiligte Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch (§ 17 Abs. 4 SGB IX)“



Praxis in den Modellregionen

- Alle Anträge an das Projektbüro
- Koordination des Antragsverfahrens durch das Projektbüro
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
- Anforderungen ärztlicher Stellungnahmen
- Abstimmung Termin für das Assessmentverfahren
- Entscheidung zum Bedarf und zur Höhe des Persönlichen Budgets durch die zuständigen Rehabilitationsträger

Antragsverfahren

„Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein monatliches Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu Ermöglichen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)“

Praxis in den Modellregionen

- Antragsvordruck – Möglichkeit für eine freiwillige Selbsteinschätzung –
- Zielformulierung
- Antragsvordruck gemeinsam mit allen sonstigen Unterlagen (Einkommens- u. Vermögensverhältnisse, Unterhalts- und Versicherungsansprüche, etc.) zusammenführen

Assessment

„Der Beauftragte und - soweit erforderlich – die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen sowie die gem. § 4 abzuschließende Zielvereinbarung (§ 3 Abs. 3 BudgetV)“



Praxis in den Modellregionen

- Assessment zur strukturellen Ermittlung von Bedarfen
- Grundlage für abzuschließende Zielvereinbarung
- Bezugspunkt für Leistungsprozesse und Leistungserteilung

- Groß-Gerau: Hilfeplangespräch; Ergebnisse in Form eines Hilfeplans vor dem Assessment für alle Beteiligten

- Marburg-Biedenkopf: Hilfeplan direkt im Assessment; Ergebnisse im schriftlichen Hilfeplan fixiert

Budgetbemessung

„Das Persönliche Budget ist so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 SGB IX)“

Praxis in den Modellregionen

- Stundensätze für einige wiederkehrende Leistungen
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes von 8-14 Euro
- Leistungen zur Mobilität von 8-17,50 Euro
- Teilhabe am gemeinschaftl. u. kulturellen Leben: Einzelfallentscheid.
- Psychosoziale Begleitung (Betreutes Wohnen) 45,60 Euro
- Leistungen zur Integration im Arbeitgebermodell 12-16 Euro
- Leistungen zur Integration bei beh. Kindern bis zu 25 Euro
- Familienentlastende Dienste bis zu 29 Euro

Bescheid

„Der Beauftragte erlässt den Verwaltungsakt, wenn eine Zielvereinbarung nach § 4 abgeschlossen ist, und erbringt die Leistung (§ 3 Abs. 5 BudgetV)“



Praxis in den Modellregionen

➤ Musterbescheid

Verwendungsnachweis

„Gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 BudgetV hat die Zielvereinbarung eine Regelung zu enthalten, über die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfes“

Praxis in den Modellregionen

- Groß-Gerau: Verwendungsnachweis
Prüfung des Nachweises für die Leistungserbringung
- Marburg-Biedenkopf: kein Verwendungsnachweis
Gespräche zur Qualitätssicherung

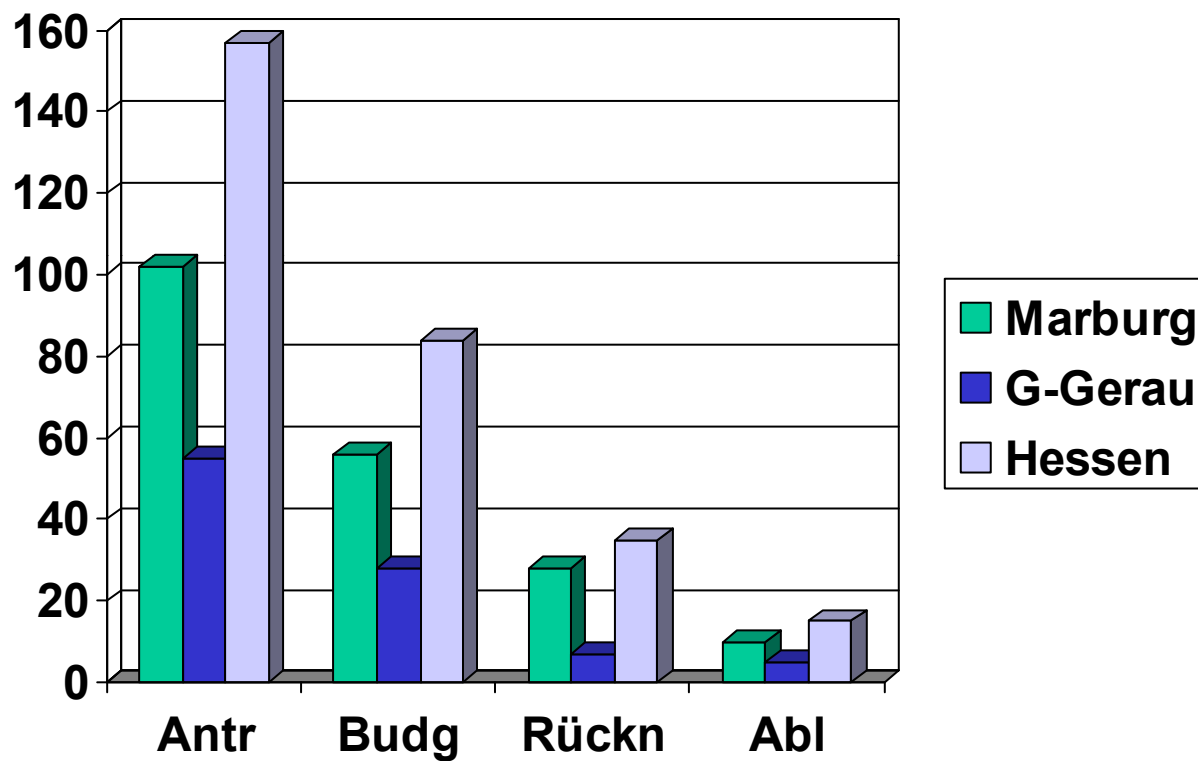
Qualitätssicherung

„Die Budgetverordnung bestimmt in § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3, dass in der Zielvereinbarung Regelungen zur Qualitätssicherung aufzunehmen sind.“

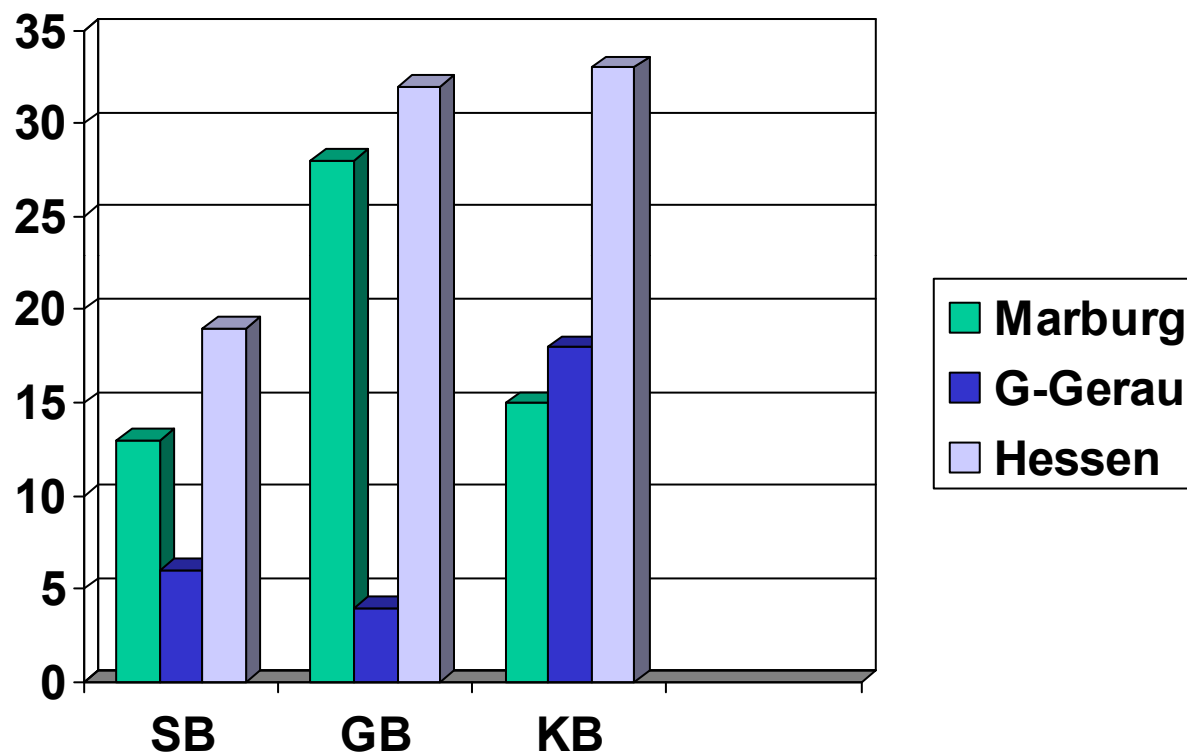
Praxis in den Modellregionen

- Regelmäßige Gespräch im 1/2jähr. Abstand
- Überprüfung der Ergebnisqualität
- Protokollierung der Gesprächsergebnisse zur Evaluierung
- Integrierung der Qualitätssicherung in den Hilfeplan

Anträge, Bewilligungen Rücknahmen, Ablehnungen



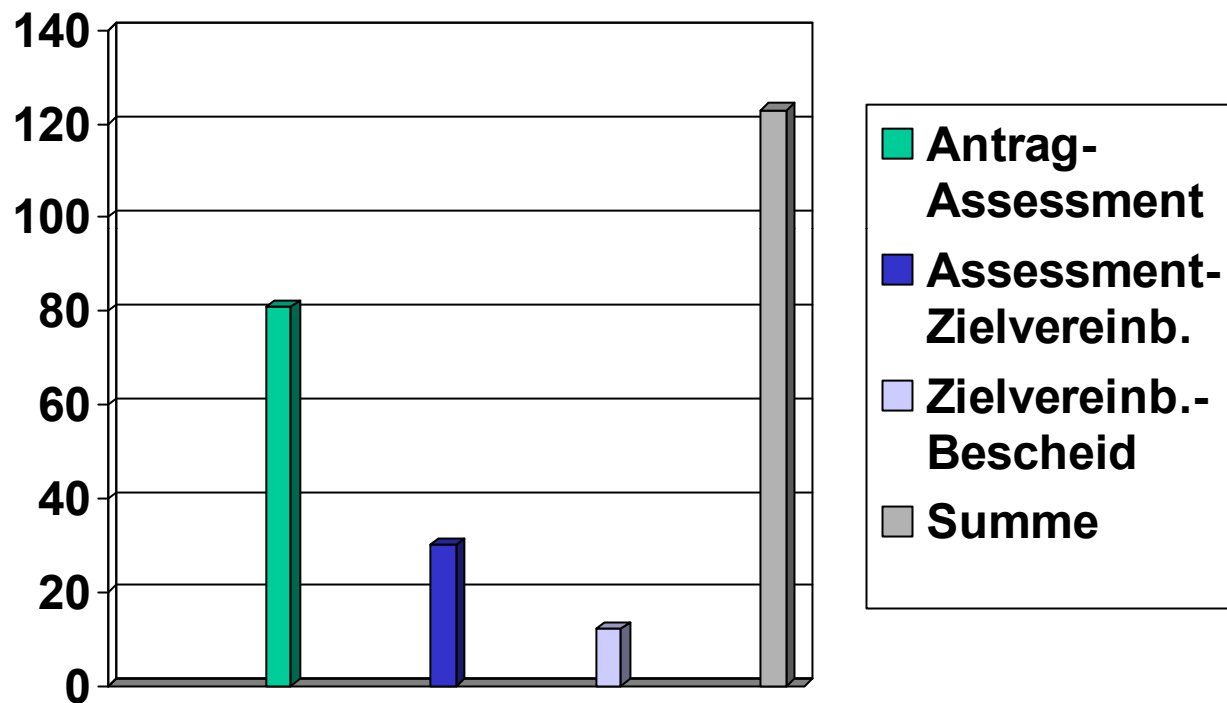
Personenkreis



Budgetinhalte

Leistungen	Marburg	G-Gerau	Hessen
amb. Eingl.H.	56	28	84
sozpäd. Betr.	26	5	31
Erwerb prak. Kts.	0	4	4
Hauswirtschaftl. Vers.	0	13	13
Teilh. gesellsch./kultur.	30	16	46
Mobilität	0	7	7
Hilfe z. Pflege	2	1	3

Antragslaufzeiten in Kalendertagen



Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- Beratung und Unterstützung der Budgetnehmer
- Gespräche zur Bedarfsermittlung und Zielvereinbarung durch den Beauftragten
- Abstimmung der Verfahren
- Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

Resümee

- Verbindung des Persönlichen Budgets mit strategischen Zielen
„ambulant vor stationär“
- Erprobung von Pauschbeträgen und Leistungsmodulen
- Vermeidung von „Kleinstbudgets“
- Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit



Fragen

- Persönliches Budget und Arbeit
- Budgetüberschüsse
- Datenschutz
- Verpreislichung von Angeboten durch die Leistungserbringer

Rechtsanspruch ab 1. Januar 2008

- Handlungsempfehlungen Hessischer Landkreistag/Hessischer Städtetag zur Umsetzung von § 17 SGB IX
- Landesweite Arbeitsgruppe unter Leitung des Hessischen Sozialministeriums

Paradigmenwechsel

- Angebot und Nachfrage
- Rehabilitationsträger
- Budgetberatung und Budgetunterstützung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!